

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in seiner Sitzung am **07.03.2016** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§		§
Organisation, Bezeichnung	1	Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister	11
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	2	Wehrführer, stellvertretender Wehrführer	12
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	3	Feuerwehrausschuss	13
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden	4	Wehrführerausschuss	14
Aufnahme in die Einsatzabteilung Der Freiwilligen Feuerwehr	5	Jahreshauptversammlung	15
Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung	6	Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes	16
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	7	Brandschutzeinrichtungen der Stadt Bad Berka	17
Ordnungsmaßnahmen	8	Feuerwehrvereine	18
Alters- und Ehrenabteilung	9	Gleichstellungsbestimmungen	19
Jugendabteilung	10	Inkrafttreten	20

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung:
Freiwillige Feuerwehr Bad Berka
Freiwillige Feuerwehr Bad Berka – Gutendorf
Freiwillige Feuerwehr Bad Berka – Schoppendorf
Freiwillige Feuerwehr Bad Berka – Tannroda
Freiwillige Feuerwehr Bad Berka – Tiefengruben
- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswachen nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Berka die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Stadtbrandmeister unverzüglich die Meldung an die Stadtverwaltung Bad Berka (Sachbearbeiter Brandschutz) weiterzuleiten und ggf. notwendige Unfallanzeigen zu fertigen. Bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sind sofort die Feuerwehrunfallkasse Thüringen und der Bürgermeister telefonisch durch den Stadtbrandmeister zu informieren.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Zur Beratung der jeweiligen Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten als Fachberater hinzugezogen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Berka haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Berka zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist beim Wehrführer oder Stadtbrandmeister schriftlich zu beantragen und es ist ein entsprechendes ärztliches Attest nachzuweisen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (6) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr(en) müssen Einwohner der Stadt Bad Berka sein. Führungskräfte in diesem Sinne sind der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter sowie die Wehrführer und ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss (Entpflichtung),
 - e) der Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - f) Tod.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers entpflichten.
Ein wichtiger Grund kann sein, wenn ein Feuerwehrangehöriger:
- a) mehrfach unentschuldigt vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fern bleibt,
 - b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen wiederholt missachtet,
 - c) seine Dienstpflichten gröblich, z. B. durch
 - unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehren verletzt,
 - d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt,
 - e) die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) nicht oder nicht erfolgreich abschließt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Ausbildung, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister bzw. Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Berka führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bad Berka".
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils gültigen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Berka untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der

Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl des Stadtbrandmeisters bzw. seines Stellvertreters notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters findet im Rahmen einer gesonderten Versammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka statt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Berka ernannt.

§ 12

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka nach Weisung des Stadtbrandmeisters.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilung) der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl des Wehrführers bzw. seines Stellvertreters notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters findet grundsätzlich im Rahmen einer Dienstversammlung der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehr statt. Andernfalls hat der Stadtbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der entsprechenden Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl des Wehrführers und/oder seines Stellvertreters erfolgen kann.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der entsprechenden Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Berka ernannt.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, ihren Stellvertretern, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem hauptamtlichen Gerätewart und dem Sachbearbeiter Brandschutz der Stadtverwaltung.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Versammlung der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss mindestens zweimal im Jahr ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Bad Berka hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal im Quartal ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Der Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher mindestens durch Aushänge in den jeweiligen Feuerwehren sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt vorher bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Jugendwarts und seines Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter. Die Wahlleitung für die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter obliegt dem Stadtbrandmeister oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine offene Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Durch Zuruf kann nur bestimmt oder als Beisitzer gewählt werden, wer nicht selbst kandidiert. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und vom Ort der Wahl entsprechend § 14 Abs. 4 zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe der Bewerbung für die Wahl mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Weitere Grundsätze des Wahlverfahrens, die der Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung zu erläutern hat sind:
- a) Beschlussfähigkeit
 - Der Wahlleiter stellt anhand ausgefertigter Anwesenheitslisten die Beschlussfähigkeit fest.
 - b) Wahlberechtigung, Wählbarkeit
 - Die Wahlberechtigung richtet sich nach den §§ 10 Abs.5, 11 Abs. 3 und 12 Abs. 3 dieser Satzung.
 - Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 5, 12 Abs. 5
 - c) Bewerbungen
 - Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über die eingegangenen Bewerbungen und stellt fest, ob die Bewerbungen fristgerecht eingegangen und die Wählbarkeit vorliegt.
 - Der Wahlleiter benennt die zur Wahl stehenden Bewerber.

- d) Feststellung des Wahlergebnisses:
- Das Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen) eines jeden einzelnen Wahlbewerbers ist unmittelbar nach dessen Wahl durch den Wahlleiter bekanntzugeben.
 - Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung ist sodann unverzüglich zu wiederholen.
 - Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Haben sich mehr als zwei Bewerber zur Wahl gestellt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben sich nur zwei Bewerber zur Wahl gestellt, entscheidet bei Stimmgleichheit sogleich das Los, welches der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses durch einen Beisitzer in der Versammlung ziehen lässt.
- e) Wahlannahme
- Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.
- (7) Der Wahlleiter lässt über jede Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen. Inhalt der Niederschrift ist
- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Ergebnisse der Wahl für jeden Bewerber,
 - ggf. Ergebnis der Losentscheidung,
 - Feststellung des Wahlergebnisses,
 - Vermerk zur Wahlannahme.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

Brandschutzeinrichtungen der Stadt Bad Berka

Die von der Stadt geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen, stehen den Feuerwehren der Stadt Bad Berka

- für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen
- für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren

zur Verfügung. Sie dienen ferner zur Unterstellung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2007 außer Kraft.

Stadt Bad Berk
Bad Berka, 29.04.2016
gez. Dr. Volker Schaedel
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 29.04.2016

gez. Dr. Volker Schaedel
Bürgermeister